Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 4. Marienwerder, den 27. Januar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Statut**
für
die Entwässerungs-Genossenschaft zu Sacollno-Paruschke im Kreise Flatow.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Sacollno, Paruschke und Krojanke werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauinspektors Fahl vom 10. April 1894 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Meliorations-Bauinspektors Fahl vom gleichen Tage dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorations-Baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Sacollno-Paruschke“ und hat ihren Sitz in Sacollno.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehene Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Me-

Ausgegeben in Marienwerder am 28. Januar 1897.

liorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem ein und einhalbfachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß bis zu 10 ha auf jedes auch nur angefangene ha eine Stimme, ferner über 10 bis 20 ha auf je 2 ha eine weitere Stimme und über 20 ha hinaus auf je 3 ha eine weitere Stimme entfällt. Auch soll in den letzteren Fällen für den bei Theilung durch 2 beziehungsweise 3 überschießenden Bruchtheil eine weitere Stimme gegeben werden.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder. Von diesen müssen 2 in Sacollno, je einer in Paruschke und Krojanke ihren Wohnort haben.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Genossenschafts-Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig womöglich vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an der Schau theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen und statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegen-

stände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft Sacollno Paruschke“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Flatower Zeitung und das Kreisblatt des Kreises Flatow aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmuug der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 21. Dezember 1896.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Lehrers Klonowski in Altmark zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Altmark, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Besitzers Böttcher in Altmark und
2. des Lehrers Diesing in Altmark zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Altmark, an Stelle des zum ersten Stellvertreter ernannten Lehrers Klonowski in Altmark

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Januar 1897.

Der Ober-Präsident.

3) Dieser Nummer des Amtsblatts liegt der unter dem 4. Oktober v. Js. von dem Herrn Minister des Innern genehmigte Nachtrag zu den revidirten Statuten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg als besondere Anlage bei.

Marienwerder, den 19. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

4) Nachdem von dem Reichstage die Wahl des Abgeordneten Holtz im fünften Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Marienwerder für ungültig erklärt worden ist, habe ich auf Grund des § 34 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 275) die erforderliche Ersatzwahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstage für den genannten Wahlkreis angeordnet.

Den Termin für die Wahl des Abgeordneten habe ich auf Mittwoch, den 31. März d. Js. und in Gemäßheit des § 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 145), sowie des § 2 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu der angeordneten Ersatzwahl zu beginnen hat, auf Montag, den 22. Februar d. J. festgesetzt.

Marienwerder, den 23. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend

Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat Dezember 1896** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Dezember 1896 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarktorte	Hafer. ℳ	Heu. ℳ	Richtstroh. ℳ
Culm für den Kreis Culm	7,87	2,36	2,62
Flatow für den Kreis Flatow	6,63	3,02	3,02
Dt. Krone „ „ Dt. Krone	6,51	2,88	2,36
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	6,77	3,11	2,38
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,01	3,15	2,36
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	6,30	2,91	2,89
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	6,70	3,28	2,76
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	7,19	3,20	2,68

Marienwerder, den 23. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

In folgenden Orten sind im Monat Dezember 1896 Posthülfstellen in Wirksamkeit getreten:

Dombrowo,	Bestellungspostanstalt	Kamin Westpr.,
Glumen,	„	Zakrzewo Westpr.,
Jagdhaus	„	Schönthal Westpr.,
Klein Bislaw,	„	Groß Bislaw,
Klein Schliewitz,	„	Groß Schliewitz,
Klein Zirkwitz,	„	Groß Zirkwitz,
Königlich Waldau,	„	Ostrometzko,
Kramsk,	„	Stolzenfelde,
Laska,	„	Schwornigatz,
Neu Grunau,	„	Grunau, Bz. Bromberg,
Neu Tuchel,	„	Tuchel,
Odri	„	Gotthelp,
Paruschke,	„	Krojanke,
Richnau,	„	Schlochau,
Schulzendorf,	„	Tütz Westpr.,
Skarpi,	„	Zempelburg,
Wordel,	„	Kamin Westpr.

Bromberg, den 19. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

7) **Bekanntmachung.**

Nordostdeutsch-sächsischer Güterverkehr.

Mit Giltigkeit von 15. Januar 1897 ist für den Verkehr mit den Stationen der sächsischen Staatsbahnen ein Ausnahmetarif Nr. 12 für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke) bei Aufgabe von mindestens 10000 kg für den Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung für dieses Gewicht in Kraft getreten. Der Frachtberechnung werden die in dem Kilometerzeiger enthaltenen Entfernungen und die in der Allgemeinen Kilometer-Tariftabelle enthaltenen Frachtsätze des Spezialtarifs III zu Grunde gelegt.

Danzig, den 21. Januar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) **Bekanntmachung.**

Die 8. Ausloosung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3½ %igen Rentenbriefe Littr. F. G. H. J. wird nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars am

Dienstag, den 16. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokale hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 16. Januar 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

9) **Stationirung**

der Landbeschäler im Jahre 1897.

Im Regierungsbezirk Marienwerder werden in diesem Frühjahr und zwar in den ersten Tagen des Monats Februar auf den nachbezeichneten Stationen Beschäler des Königlichen Pommerschen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Stutenbedeckung bald nach dem Eintreffen der Hengste unter den in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen beginnen.

Nr.	Stationsort	Kreis	Zahl der Beschäler	Bemerkungen
1	Skietz	Flatow	2	
2	Pottlitz	„	2	
3	Sypniewo	„	2	
4	Damnitz	Schlochau	4	
5	Richenwalde	„	2	
6	Heinrichswalde	„	3	
7	Prechlau	„	2	
8	Osterwick	Konitz	3	
9	Mehlgast	Dt. Krone	2	
10	Rose	„	3	
11	Hoffstädt	„	2	

Labes, den 14. Januar 1897.

Der Gestüt-Direktor. von Massenbach.

10) Bekanntmachung.

Der konzessionirte Markscheider Aloys Mann hat seinen Wohnsitz in Waldenburg i/Schl. genommen.

Breslau, den 19. Januar 1897.

Königliches Oberbergamt.

11) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1897 beginnt am 21. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der gesammte für Landwirthe, Kulturtechniker und Geodäten bestimmte Lehrplan umfaßt folgende Vorträge und Uebungen:

Geheimer Regierungsrath, Direktor Professor Dr. Freiherr von der Goltz: Landwirthschaftliche Betriebslehre, II. Theil, Allgemeine Kulturtechnik, Landwirthschaftliches Seminar.

Professor Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten, Botanische Excursionen.

Professor Dr. Gieseler: Experimental-Physik, Physikalisches Praktikum, Erdbau und Wasserführungen, Landwirthschaftl. Maschinenkunde.

Professor Dr. Kreusler: Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft, Chemisches Praktikum, Grundzüge der Chemie.

Professor Koll: Traciren, Nivelliren, Methode der kleinsten Quadrate, Geodätisches Seminar, Geodätisches Rechnen, Uebungen im Nivelliren und Traciren.

Professor Dr. Veltmann: Algebra und algebraische Analysis, Analytische Geometrie, Trigonometrie und darstellende Geometrie, Mathematische Uebungen.

Professor Huppertz: Wasserbau, Baumaterialienkunde, Baukonstruktionslehre und Grundbau, Darstellende Geometrie und Baukonstruktionen, Darstellende Geometrie und Baukonstruktionen (Uebungen).

Professor Dr. Ramm: Spezieller Pflanzenbau, Milchwirthschaft.

Professor Dr. Reinhertz: Praktische Geometrie für Landwirthe, Geodätisches Seminar, Praktische Geometrie, Uebungen in Landmeßkunde.

Professor Dr. Wohltmann: Taxationslehre, Allgemeiner Pflanzenbau.

Professor Dr. Hagemann: Experimentelle Thierphysiologie, Thierphysiologisches Praktikum.

Beißner, Garten-Inspektor: Obst- und Weinbau, Gemüsebau.

Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre.

Künzel, Meliorations-Bauinspektor: Spezielle Kulturtechnik, Kulturtechnische Uebungen.

Professor Dr. Laspeyres, Geh. Bergrath: Geognosie, Geognostische Excursionen u. mineralogische Uebungen.

Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie, II. Theil.

Dr. Noll: Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen.

Dr. Rieder: Erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen.

Schell, Departements-Thierarzt a. D.: Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere, Aeußere Pferdekenntniß.

Amtsrichter Professor Dr. Schumacher: Verwaltungsrecht, Landeskulturgesetzgebung.

Sprengel, Forstmeister: Waldbau, Forstschutz.

Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht.

Weißweiler, Lehrer: Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1897.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. Freiherr von der Goltz,
Geh. Reg.-Rath u. o. ö. Professor an der Universität Bonn.

12) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den

Stadtbezirk Schwetz unter Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet.

§ 1. Werkstätten, Verkaufs- und Lagerräume, in welchen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet oder aufbewahrt werden, dürfen als Schlafstellen nicht benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Schwetzer Kreisblatt in Kraft.

Schwetz, den 9. Dezember 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

13) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Strasburg Wpr. vom 30. November 1896 (J.-Nr. 8678 K. A.) ist die Besitzung Rossek, deren Bestandtheile früher in kommunalrechtlicher Beziehung zu den fiskalischen Gutsbezirken Amt Lautenburg, Forstamt Löbau und Ruda gehört haben, von diesen Bezirken abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Adl. Brinsk vereinigt worden.

Strasburg, den 9. Januar 1897.

Der Landrath.

14) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Cavaliere, Handelsmann, geboren am 5. Februar 1855 zu Neapel, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Januar 1892), vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 14. Dezember v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Adlaßnig, Schneider, 19 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Klagenfurt, Oesterreich, wegen Betteln und Obdachlosigkeit, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 22. Dezember v. J.
2. Rudolf Feistel, Stellmachergeselle, geboren am 21. März 1876 zu Hammerdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Himmlisch-Rybnai, Bezirk Senftenberg, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 24. Dezember v. J.
3. Anton Förster, Weber, geboren am 2. Februar 1860 zu Rückersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Betteln und groben Unfugs, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 20. November v. J.
4. Karl Houska, Bäcker, geboren am 25. März 1873 zu Unter-Bucitz, Bezirk Czaslau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 10. Dezember v. J.
5. Johann Jansen, Backer, geboren am 7. Oktober 1863 zu Gotenburg, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 17. November v. J.
6. Julius Emil Enghoff Jensen, Schneider, geboren am 6. Februar 1857 zu Roeskilde, Dänemark, wegen Betteln, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 25. November v. J.
7. Heinrich Klaßen, Buchbinder, geboren am 16. August 1859 zu Rotterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Betteln, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Ochsenfurt, vom 9. Dezember v. J.
8. Reinhard Laumen, Ziegelarbeiter, geboren am 19. November 1859 zu Sittard, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 28. Dezember v. J.
9. Eduard Linke, Gerber, geboren am 25. Mai 1861 zu Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, wegen Betteln, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg, vom 1. Dezember v. J.
10. Arthur Karl Georg Oudart, Kellner, geboren am 16. März 1863 zu Lille, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Betteln, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. E. vom 23. Dezember v. J.
11. Anna Marie Römer, geborne Schmid, Geschirrhändlersfrau, geboren am 28. März 1874 zu Baden, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Parsberg, vom 3. Dezember v. J.
12. Johann Sellner, Maurer, geboren am 24. April 1845 zu Winterberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln, vom Stadtmagistrat zu Deggendorf, Bayern, vom 10. Dezember v. J.
13. Hugo Werner, Former, geboren am 8. August 1849 zu Hundsfeld bei Rotterdam, Niederlande, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 27. November v. J.
14. Samuel Bigler, Schuhmacher, geboren am 19. August 1864 zu Bümplitz, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Worb, ebendaselbst, wegen Betteln, vom Großherzoglich sächsischen Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach, vom 10. Dezember v. J.
15. Gerhard Bulters, Arbeiter, geboren am 10. Oktober 1859 zu Lütte, Niederlande, ortsangehörig zu Loßer, Provinz Overyssel, ebendaselbst, wegen Betteln, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 19. November v. J.
16. Adolf Haller, Schiffsknecht, geboren am 6. April 1876 zu Reinach, Kanton Aargau, Schweiz

schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 10. Dezember v. J.

17. Antonie Hejda geborne Blazek, Wittwe, Alter unbekannt, aus Neu Cerekoe, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Cassel, vom 24. November v. J.

18. Froim Jankel — Doppelname Jakob Eisenberg —, Schuhmacher, geboren im Jahre 1860 zu Radomsk, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 7. Dezember v. J.

19. Magdalene Kupilick, unverehelicht, geboren am 18. März 1862 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Uebertretung sitten-polizeilicher Vorschriften, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig, vom 10. Dezember v. J.

20. Ernst Oppelt, Fabrikarbeiter, geboren am 28. August 1874 zu Donawitz, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Betteln, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Roding, vom 18. November v. J.

21. Ernst Jakob Rognoni, Koch, geb. am 10. November 1876 zu Parrabiago, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 10. Dezember v. J.

22. Wenzel Scholze, Färbergehülfe, geboren am 9. September 1872 zu Wartenberg bei Gabel, Böhmen, wegen Betteln und Beilegung eines ihm nicht zukommenden Namens, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 19. Oktober v. J.

23. Adolf Schossig, Schuhmacher, geboren am 12. April 1864 zu Petersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, wegen Landstreichens, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 27. Oktober v. J.

24. Josepha Tessarz geborne Kulka, verwittwete Arbeiterin, 52 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Policzka, Böhmen, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 13. November v. J.

25. Franz Tomaschko, Schlosser, geboren am 1. Januar 1856 zu Obermoldau, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln, vom Stadtmagistrat zu Deggendorf, Bayern, vom 4. Dezember v. J.

26. Adolf Troglauer, Fabrikarbeiter, geb. am 9. Februar 1877 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls und Betteln, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 19. Oktober v. J.

15) Personal-Chronik.

Die Wahl des Rentiers Rudolph Döhlert zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löbau ist bestätigt worden.

Den Königlichen Domänenpächtern Wiechmann in Rehden und Krause in Fiewo ist der Charakter Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Der berittene Gendarm Gräske ist zum Kreisboten bei dem Landraths-Amte zu Briesen ernannt.

16) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Groß Nogath, Kreis Graudenz, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Borken, Kreis Culm, wird zum 1. Februar d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Cunerth zu Culm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Korzeniec, Kreis Thorn, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Neidel zu Schönsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kamnitz, Kreis Tuchel, wird zum 1. Februar d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Niederhof, Kr. Graudenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Rubinkowo, Kreis Thorn, wird zum 1. Februar d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Neidel zu Schönsee zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Nachtrag zu „Revidirte Statuten"

der

Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Nach dem Beschluß der General-Versammlung vom 11. April 1896 hat die Lit. a des § 47 der Statuten folgende Fassung erhalten:

a. zur Anlegung in Hypotheken, welche nach Maßgabe der betreffenden Landesgesetzgebung pupillarisch sind, beziehungsweise den Bestimmungen des beiliegenden Regulativs entsprechen.

Regulativ

für Feststellung der Beleihungsgrenzen bei Bewilligung hypothekarischer Darlehen auf Grundbesitz seitens der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

1. Beleihung städtischer Grundstücke.

Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke.

Als städtische Grundstücke nach Maßgabe dieses Regulativs sollen in der Regel nur solche beliehen werden, welche in Städten von wenigstens 10,000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von größeren Städten liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen und einen Werth von wenigstens 20,000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt, und ist dieses vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

Feststellung des Werthes.

A.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1. des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes,
2. des reinen Mieths- resp. Nutzungswerthes,
3. des letzten Kaufpreises.

Zu 1.

a) Als Bauwerth ist die Feuerversicherungs-Summe anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein staatlicher oder städtischer Baubeamter — zu welchen auch Raths-Maurermeister und Raths-Zimmermeister gerechnet werden —) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist, als die Feuerversicherungs-Summe.

Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungs-Summe nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

b) Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Zu 2.

Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

a) in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

b) an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten Sachverständiger. Nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Bautechniker hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern;

c) der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden.

d) Bei Rohbauten wird der Miethsertrag resp. Nutzungswerth durch den Bautechniker der Gesellschaft, oder durch Gutachten anderer Sachverständiger geschätzt.

Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinsfuß von $4^1/_2$ % kapitalisirt.

Zu 3.

Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist, und wenn seitdem nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Verschlechterungen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

a) der Regel nach der Durchschnitts-Betrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe;

b) falls einer dieser Factoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann), der Durchschnitt aus den beiden anderen Factoren.

B.

Bei Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die in A zu 1 sub b angegebene Weise festgestellt.

Beleihungsgrenzen.

Die Gesellschaft kann städtische Grundstücke bis zu $^6/_{10}$ des nach A. ermittelten Beleihungswerthes beleihen; jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a) des Feuerkassen- bez. Bauwerthes und

b) der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes ergiebt.

Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach B. angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

2. Beleihung ländlichen Grundbesitzes.

Ländliche Grundstücke dürfen nur innerhalb zwei Drittel des durch landschaftliche, ritterschaftliche oder gerichtliche, nach landschaftlichen oder ritterschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe festgestellten Beleihungswerthes, oder innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages beliehen werden.

Schlußbestimmung.

Dieses Regulativ kann durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsrathes und der Direction geändert werden.

Hamburg, den 30. Mai 1896.

Die Direction des „Janus".

gez. Ernst Schmidt. gez. Ebeling.

Dem (eingehefteten) in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 11. April d. Js. aufgestellten Nachtrage zu den revidirten Statuten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg wird die unter Nr. 3 der Conzession vom 13. December 1854 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. October 1896. (L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern
Im Auftrage gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 9379.